

Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

Zustimmungsbescheid Nr.

Bereich Wohnungsbauförderung

5.0204697.0.1

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6 19053 Schwerin EINGEGANGEN

03. MAI 2006

Amt Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz EINGEGANGEN

0 2. Mai 2006

Finanzverwaltungsmy

Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon

Datum

AZ:RZ-0400-0015-05 Frau Ahrens

(0385) 6363 1334

Schwerin, den 25.04.2006

Zustimmungsbescheid

Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten - 2004 -

- Rückbaurichtlinien zum Programm Stadtumbau Ost (RückbauRL)

Zuwendungsbescheid vom: 10.09.2004, AZ : RZ-0400-0XXX-04 im Gebiet der Gesamtmaßnahme Mueßer Holz.

Ihr Antrag vom 11.04.2006,

AZ: RZ-0400-0015-05,

Objekt-Nr.: 5020469701

Einzelmaßnahme:

1 Haus mit 88 Wohnungen, 4.858,53 m² Gesamtwohnfläche in: 19063 Schwerin, Hamburger Allee 122 a

Auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

I. Zustimmung

Nach Maßgabe des o.a. Zuwendungsbescheides wird dem Einsatz von Zuwendungen für die von Ihnen beantragte o.a. Einzelmaßnahme in Höhe von bis zu

291.512,00 EUR

in Worten: zweihunderteinundneunzigtausendfünfhundertzwölf 00/100 Euro

zugestimmt.

Postfach 16 02 55

Werkstr. 213

Telefon: (0385) 6363-0

Internet:

http://www.lfi-mv.de

19092 Schwerin

19061 Schwerin

Telefax: (0385) 6363-1390

E-Mail:

info@lfi-mv.de

II. Maßnahmendurchführung und Mittelabruf

Die bauliche Maßnahme ist zügig zu beginnen und innerhalb von 6 Monaten ab Zugang des Zustimmungsbescheides abzuschließen.

Die Zuwendung kann auf Antrag nur unter nachfolgenden Voraussetzungen ausgezahlt werden:

Vorlage

 Ihrer Erklärung über die Fertigstellung der Rückbaumaßnahme einschließlich der einfachen Herrichtung des Grundstücks (Vordruck als Anlage),

des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 8.5 RückbauRL (Vordruck als Anlage).

Die Auszahlung der mit diesem Bescheid bewilligten Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die Sie als Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen sind.

Mit dem getätigten Abruf der Zuwendung gilt der Nachweis für die Verwendung im Hinblick auf die Einzelmaßnahme als geführt. Nur die nach Prüfung des Verwendungsnachweises als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmen sind Grundlage der zu ermittelnden Zuwendung, die zur Auszahlung gelangen kann. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Die Zuwendung wird unmittelbar an Sie ausgezahlt.

Für die Abwicklung der Zahlungen aus diesem Bescheid ist ein dem LFI zu benennendes Konto einzurichten.

Die Zuwendung kann auf Antrag in zwei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate von 50 v. H. der Zuwendung kann ausgezahlt werden, wenn die Entkernung des Wohngebäudes einschließlich der Entsorgung der ausgebauten Materialien vollständig abgeschlossen ist. Der Rückbaustand ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Schlußrate wird auf Antrag nach Abschluß der baulichen Maßnahme und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgezahlt.

Der Eigentümer verpflichtet sich, dem LFI ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,0 v. H. der festgestellten Zuwendung vor Auszahlung der Zuwendung auf das vom LFI benannte Konto zu zahlen. Bei Rücktritt von der Förderung, aus Gründen die der Eigentümer zu vertreten hat, erhält das LFI ein Bearbeitungsentgelt von bis zu 0,5 v. H. der festgestellten Zuwendung.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil des Bescheides.

2. Besondere Nebenbestimmungen

2.1 Auflösende Bedingung

Ist die auf der Grundlage des Verwendungsnachweises ermittelte Zuwendung niedriger als die mit dieser Zustimmung beschiedene Zuwendung, verringert sich die Zuwendung dieses Zustimmungsbescheides in entsprechender Höhe.

Eine etwaige Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben trägt in jedem Fall der Eigentümer. Eine Erhöhung der Zuwendung über den festgesetzten Rahmen hinaus sowie die Erstattung der vom Eigentümer zu tragenden Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 155 Abs. 6 BauGB sind ausgeschlossen.

2.2 Verpflichtungen

Der Begünstigte verpflichtet sich zur Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen:

- die Maßnahmen entsprechend den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes / Grobkonzeptes durchzuführen, die freigelegten Flächen dementsprechend herzurichten, im verkehrssicheren Zustand zu erhalten sowie Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- nach Abschluß der Rückbaumaßnahmen, spätestens nach 6 Monaten, dem LFI einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zustimmungsbescheid zu übersenden und

2.3 Auflagen

Es gelten folgende Auflagen:

- die Anforderungen/Voraussetzungen nach Abschnitt II. sind einzuhalten,
- bei einem Rückbau von Wohngebäudeteilen (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) sind die durch die Zuwendung geförderten Ausgaben nicht auf die Miete umlegbar,
- die etwaige Veräußerung des Grundstückes ist gegenüber dem LFI anzeigepflichtig. Für den Fall des Eigentumswechsels am Grundstück ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, dem jeweiligen Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass dieser etwaige weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet. Zugleich hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Erwerbers vorzulegen, nach der dieser sich zum Abschluß eines Fördervertrages gemäß Anlage 5 der RückbauRL verpflichtet. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bereit, sind eventuell ausgezahlte Förderungsmittel unverzüglich an das LFI zurückzuzahlen.
- im Fall der Aufhebung des Zustimmungsbescheides sind die ausgezahlten Mittel nach 8.5 VV-K, 8.4 ANBest-K mit 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit der Auszahlung zu verzinsen und zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der vorstehenden Beträge ist Ihnen im Förderungsvertrag mit der Maßgabe aufzuerlegen, die Zahlungen unmittelbar an das LFI zu leisten,
- werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zustimmungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 BGB in den jeweils geltenden Fassungen verlangt werden.

2.4 Auflagenvorbehalt

Zur Erfüllung der Zwecke dieses Zustimmungsbescheides können nachträglich weitere Auflagen getroffen werden.

IV. Aufhebung und Rückforderung

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zustimmungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49 a VwVfG M-V.

Eine Rücknahme des Zustimmungsbescheides kommt insbesondere in Betracht, wenn Sie dem LFI gegenüber unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit von Bedeutung waren und sofern mit den Rückbaumaßnahmen vor Erteilung des Zustimmungsbescheides ohne Zustimmung des LFI begonnen wurde.

Im Fall der Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zustimmungsbescheides sind die ausgezahlten Zuwendungen nach Maßgabe des Förderungsvertrages unter Bezugnahme auf 8.5 VV-K, 8.4 ANBest-K mit 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit der Auszahlung zu verzinsen und zurückzuerstatten. Die Rückerstattung der vorstehenden Beträge ist unmittelbar an das LFI zu leisten.

V. Grundlagen

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau zur Förderung der Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten (RückbauRL) vom 28.06.2002, VIII 300 - 514.2.13 (Amtsblatt M-V 2002 Nr. 30, S. 710 ff.), zuletzt geändert durch Erlass vom 14.07.2003, und die in Nr. 1.3 RückbauRL genannten Rechtsgrundlagen,
- das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBI 2004, S. 1842 ff.)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO über Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von der Bekanntgabe des Bescheides ab, bei dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, 19061 Schwerin, Werkstraße 213, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen

- geprüfte Ausfertigung des Antrages
- Auszahlungsantrag
- Vordruck Verwendungsnachweis